

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang: Digital Business Psychology, M.A.
Hochschule: Hochschule Heilbronn, Technik, Wirtschaft, Informatik
Standort: Schwäbisch Hall
Datum: 06.12.2023
Akkreditierungsfrist: 01.10.2023 - 30.09.2031

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

Auflage 1: Studiengangsbezeichnung, Qualifikationsziele und Curriculum müssen stimmig aufeinander bezogen sein. (§ 11 i.V.m. § 12 Abs. 1 StAkkrVO).

Auflage 2: Für den Studiengang mit dem Titel "Digital Business Psychology" muss der profilbildenden Anteil aus dem Fach (Wirtschafts-)Psychologie in angemessener Breite professoral vertreten werden. Eine Personalplanung, die dies für die Dauer des Akkreditierungszeitraums gewährleistet, ist vorzulegen. (§ 12 Abs. 2 StAkkrVO)

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls im Wesentlichen plausibel. Bezogen auf einen Aspekt ist der Akkreditierungsrat jedoch zu einer abweichenden Entscheidung gekommen.

I. Erteilte Auflagen (inkl. Begründung)

Auflage zu den Kriterien Qualifikationsziele und Abschlussniveau sowie Curriculum (§ 11, § 12 Abs. 1 StAkkrVO)

Der Akkreditierungsbericht konstatiert: "Der berufsbegleitende Masterstudiengangs Digital Business Psychology (diBsy) möchte als fachlichen Qualifikationsziele Inhalte in den Bereichen Betriebswirtschaftslehre und Psychologie mit einem besonderen Fokus auf die Digitalisierung vermitteln. Laut Homepage des Studiengangs liegen die Schwerpunkte in der Digitalisierung, dem Human Resources Management oder dem Vertriebsmanagement. Der Studiengang suggeriert, dass in ihm wesentliche Teile der Wirtschaftspsychologie vermittelt werden. Betrachtet man die entsprechenden Inhalte, so ist aus Sicht des Gutachtergremiums die Wirtschaftspsychologie unterrepräsentiert. Die wirtschaftspsychologischen Inhalte sind so gering, dass sie die Vorgaben der Deutschen Gesellschaft für Psychologie in keiner Weise (unter 20%) erfüllen. Die Inhalte des Studiengangs lassen im Hinblick auf die Aufnahme einer qualifizierten Erwerbstätigkeit die wirtschaftspsychologischen Kompetenzen vermissen." (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 18)

Das Gutachtergremium hat daraufhin die nachfolgende Auflage vorgeschlagen: "Umbenennung des Studiengangs, um eine Übereinstimmung des Studiengangtitels mit den Studiengangsinhalten zu erreichen, oder eine Neukonzeption des Studiengangs als Studiengang mit primär wirtschaftspsychologischen Lehrinhalten." (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 23).

Das Gutachtergremium begründet die Auflage wie folgt: "Wirtschaftspsychologische Studiengänge zeichnen sich durch eine fundierte Grundlegung in wissenschaftlichen Methoden, durch die Vermittlung hoher diagnostischer Kompetenz zur Analyse auf individueller Ebene und Systemebene sowie durch den Aufbau von hoher personaler Kompetenz zur Selbstreflexion beruflichen Handelns aus. In der Gesamtschau sind der Gutachtergruppe die Ziele eines wirtschaftspsychologischen Studiengangs nicht ausreichend curricular hinterlegt. Wirtschaftspsychologische Themen werden durch die Module nur unzureichend abgebildet. Betriebswirtschaftliche Inhalte dominieren. Die wirtschaftspsychologischen Inhalte sind aus Sicht des Gutachtergremiums zu gering, dass sie nicht die Vorgaben der Deutschen Gesellschaft für Psychologie (unter 20%) erfüllen. Die Gutachtergruppe schlägt vor entweder die Titel zu ändern, zum Beispiel in Digital Business oder ihn beizubehalten und die Gesamtstruktur des Studiengangs entsprechend anzupassen. Hierbei muss sich die Hochschule an den gängigen Orientierungsvorgaben der psychologischen Fachverbände halten. Natürlich sollten dann auch, wenn die Bezeichnung bzw. der Titel erhalten bleiben soll, die speziellen digitalen Entwicklungen in der Wirtschaftspsychologie, z. B. in Richtung KI, berücksichtigt werden." (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 22f.)

Im Rahmen ihrer Stellungnahme vom August 2023 widerspricht die Hochschule der vom Gutachtergremium vorgeschlagenen Auflage. Sie gibt an, dass der Studiengang mit dem Ziel der Qualitätssicherung sowie einer erfolgreichen Akkreditierung in seiner Konzeption stark durch die gültigen KMK-Vorgaben geprägt worden sei (vgl. Stellungnahme der Hochschule vom 22.08.2023, S. 2). Die Fakultät habe in mehreren Akkreditierungen verschiedener Studiengänge eine verlässliche Einhaltung und Umsetzung dieser Vorgaben nachgewiesen (ebd.). Als Grundlage der Auflage würden die Vorgaben der Deutschen Gesellschaft für Psychologie (DGP) genannt (ebd.). Die Fakultät für Management und Vertrieb der Hochschule könne die Auslegung dieser Vorgaben nicht teilen (ebd.). Aus dem Statut für die Vergabe des Qualitätssiegels für Masterstudiengänge in Wirtschaftspsychologie der Deutschen Gesellschaft für Psychologie DGP (Seite 5) gehe hervor, dass bei nicht-konsekutiven Masterstudiengängen mit psychologischen Inhalten der Erhalt des Qualitätssiegels grundsätzlich ausgeschlossen sei (ebd.). Demnach könne nach Einschätzung der Fakultät keine Verwendung der

Kriterien aus dem Papier der DGP, weil von vornherein ausgeschlossen, bei der Beurteilung eines berufsbegleitenden Studiengangs erfolgen (ebd.). Ergänzend weist die Hochschule darauf hin, dass die DGP ihre Kriterien für die Auflage an dem Bericht der Kommission „Studium und Lehre“ der Deutschen Gesellschaft für Psychologie Teil II (Masterstudium Psychologie) orientiere (ebd.). Dieser Bericht und dessen Empfehlungen bezögen sich ausschließlich auf universitäre Studiengänge mit dem Abschlussgrad M.Sc. und seien damit nicht geeignet für die Qualitätskontrolle im vorliegenden Fall. (vgl. Stellungnahme der Hochschule vom 22.08.2023, S. 3). Der vorliegende Studiengang verbege entgegen dem o.g. Papier den Abschlussgrad M.A. (ebd.). Die strikte Anwendung der Kriterien der DGP für nicht-universitäre Studiengänge, die zudem noch berufsbegleitend angeboten würden, schwäche den zunehmend wichtigen Bereich der Weiterbildungsstudiengänge an den HAWs (ebd.). Die zur Auflage führenden Kriterien der DGP seien nach Einschätzung der Fakultät Management und Vertrieb der Hochschule Heilbronn nicht geeignet zur Beurteilung des Studiengangs (ebd.). Die Hochschule bitte im Falle der Aufrechterhaltung der Auflage darum, die für die Auflage herangezogenen Kriterien bzw. Vorgaben der Deutschen Gesellschaft für Psychologie für nicht-universitäre, berufsbegleitende Studiengänge zu präzisieren sowie deren Vorgabecharakter zusätzlich zu den KMK-Vorgaben für zukünftige Akkreditierungen allgemein festzulegen (ebd.).

Der Akkreditierungsrat bewertet diesen Sachverhalt wie folgt:

Der Akkreditierungsrat schließt sich der vom Gutachtergremium vorgeschlagenen Auflage an und führt diesbezüglich ergänzend die nachfolgenden Entscheidungsgründe an.

Gegenstand der Begutachtung und Bewertung eines Studiengangs im Rahmen des Akkreditierungsverfahrens ist gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 StAkkrVO die Fragestellung, ob Qualifikationsziele, Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung sowie das Modulkonzept stimmig aufeinander bezogen sind.

Die Hochschule sieht für den zur Akkreditierung beantragten Studiengang einen Titel vor, der expressis verbis das Fach der Wirtschaftspsychologie ("Digital Business Psychology") adressiert. In der Außendarstellung wirbt die Hochschule damit, dass die Absolventinnen und Absolventen als Wirtschaftspsychologinnen und Wirtschaftspsychologen tätig werden können. So steht auf der Webseite des Studiengangs im Abschnitt "Berufsperspektiven": "Auf dem Arbeitsmarkt sind Wirtschaftspsycholog*innen aufgrund ihres umfangreichen Kompetenzprofils sehr gefragt. Der Studiengang diBsy orientiert sich an aktuellen und zukunftsspezifischen Herausforderungen und sichert Ihnen einen wertvollen Wettbewerbsvorteil für Ihre beruflichen Ambitionen." (vgl. <https://www.hs-heilbronn.de/de/dibsy>, abgerufen am 06.10.2023). Schon mit dem Titel des Studiengangs gibt die Hochschule somit ein Berufszielversprechen. Gibt sie ein solches, so muss sich kaskadenartig in den Qualifikationszielen und dem zugrundeliegenden Curriculum widerspiegeln, wie die Hochschule das Erreichen des Berufszielversprechens sicherstellen möchte (vgl. § 12 Abs. 1 Satz 2 StAkkrVO).

Mit Blick auf die Formulierung der Qualifikationsziele (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 17 i.V.m. S. 2 des Modulhandbuchs, https://cdn.hs-heilbronn.de/68d322e14f90f8d8/6b9a41213423/04_Modulhandbuch_diBsy_SPO1.pdf, abgerufen am

06.10.2023) und die curricularen Strukturen (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 22 sowie https://cdn.hs-heilbronn.de/1afda4fd384b88dd/aa78e4a1106b/20210408_DiBsy_Modul-bersicht.pdf, abgerufen am 06.10.2023) hat das Gutachtergremium nachvollziehbar festgestellt, dass es sich primär um einen Studiengang mit betriebswirtschaftlicher Akzentuierung handelt. So liegen die

wirtschaftspsychologischen Inhalte unter 20 Prozent (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 18) – Zurzeit lassen sich zwei Module im Wert von 12 CP identifizieren, die eine (wirtschafts-)psychologische Ausrichtung aufweisen. Davon ausgehend, dass es sich hierbei laut Titel des Studiengangs um den profilgebenden Bereich des Studiums handelt, ist dieser damit nach Ansicht des Akkreditierungsrates, in Anlehnung an das Votum des Gutachtergremiums, nicht hinreichend im Curriculum verankert. Hieraus leitet das Gutachtergremium eine Inkonsistenz zwischen Studiengangstitel, Qualifikationszielen und Curriculum ab (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 18), die der Akkreditierungsrat bestätigt

Die Hochschule kann indes nicht darlegen, inwiefern der Titel des Studiengangs auf Ebene der Qualifikationsziele und des Curriculums durch ein schlüssiges Studiengangskonzept getragen wird und wie das Erreichen des mit dem Studiengangstitel verbundenen Berufszielversprechens sichergestellt werden soll, sodass der gewählte Titel des Studiengangs aus Sicht der Hochschule gerechtfertigt wäre.

Ergänzend sei in diesem Zuge darauf hingewiesen, dass die Hochschule im Rahmen der Reakkreditierung eine Umbenennung avisiert hat. Zuvor hieß der Studiengang "Systemisches Personalmanagement". Der Akkreditierungsbericht hält hierzu im Kurzprofil des Studiengangs fest: "Die Fakultät hat sich der Aufgabe gestellt, die Marktfähigkeit des Studienangebots zu überprüfen und eine adäquate Überarbeitung ihres Angebots im Bereich der Weiterbildung anzustoßen. Die entsprechenden Analysen und Diskussionen führten zum Ergebnis, dass vor dem Hintergrund der zunehmenden Bedeutung der Digitalisierung eine Umgestaltung des Studiengangs in „Digital Business Psychology“ mit den Wahlschwerpunkten „Human Resource Management & Digitalisierung“ und „Vertriebsmanagement & Digitalisierung“ angestrebt werden soll" (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 7). Dem Akkreditierungsbericht und der Stellungnahme können jedoch keine Ausführungen entnommen werden, welche die Umbenennung des Studiengangs inhaltlich begründen (z.B. eine Revision des Curriculums im Hinblick auf die neue Studiengangsbezeichnung).

Stattdessen stützt sich die Hochschule im Rahmen ihrer Stellungnahme ausschließlich darauf, dass der Beurteilung durch das Gutachtergremium zugrunde gelegte Referenzsystemen für den vorliegenden Studiengang aufgrund des weiterbildenden Profils keine Anwendung finden dürften. Dieser Perspektive kann sich der Akkreditierungsrat nicht anschließen.

Fachliche Referenzrahmen sind in der Akkreditierung zwar in der Tat keine strengen Bewertungskriterien. Der Akkreditierungsrat möchte diesbezüglich aber anmerken, dass die Betrachtung des Studiengangs vor dem Hintergrund solcher fachlicher Referenzsysteme und/oder Fachqualifikationsrahmen wie z.B. Veröffentlichungen der Deutschen Gesellschaft für Psychologie (DGP, vgl. https://zwpd.transmit.de/images/zwpd/dienstleistungen/qualitaetssiegel/statut_qualitaetssiegel_wirtschaftspsychologie.pdf, abgerufen am 06.10.2023) und insbesondere der Gesellschaft für angewandte Wirtschaftspsychologie e.V. (GWPs, vgl. <https://www.gwps-ev.de/empfehlungen-master/>, abgerufen am 06.10.2023) nicht nur zulässig ist, sondern im Rahmen der Akkreditierung auch Gegenstand der Reflexion der fachlich-inhaltlichen Gestaltung des Studiengangs ist. Fachliche Referenzrahmen sind Teil des fachlichen Diskurses, der gemäß § 13 Abs. 1 Satz 3 StAkkrVO inkl. Begründung bei der kontinuierlichen Überprüfung der fachlich-inhaltlichen Gestaltung „systematisch“ zu berücksichtigen ist.

Dies bedeutet, dass die Hochschule im Rahmen der Darlegungen zur fachlich-inhaltlichen Gestaltung

des Studiengangs auch explizieren muss, wie sie die Aktualität und Adäquanz der wissenschaftlichen Anforderungen genauso wie die kontinuierliche Überprüfung und Weiterentwicklung der fachlich-inhaltlichen Gestaltung des Studiengangs bewerkstelligen möchte, unter Berücksichtigung rahmender Referenzsysteme/Fachqualifikationsrahmen.

Im vorliegenden Fall liefern weder Akkreditierungsbericht noch Selbstbericht der Hochschule Evidenzen zur systematischen Berücksichtigung bzw. Reflexion des fachlichen Diskurses mit Blick auf bestehende Referenzsysteme bzw. Fachqualifikationsrahmen im Bereich der Wirtschaftspsychologie. In diesem Zusammenhang möchte der Akkreditierungsrat zudem klarstellen, dass er keine "strikte" Anwendung der Vorgaben für die Vergabe des Qualitätssiegels für Masterstudiengänge in Wirtschaftspsychologie verlangt, da diese Zertifizierung nicht Gegenstand der Akkreditierung darstellt und dass er auch sonst nicht erwartet, dass die Ausführungen von Referenzsystemen und/oder Fachqualifikationsrahmen 1:1 Eingang in die Konzeption des Studiengangs finden, aber dass sich die Hochschule mit ihnen auseinandersetzt. Schließlich bieten diese fachlichen Referenzsysteme eine Orientierung hinsichtlich der curricularen Ausgestaltung des Studiengangs im Hinblick auf die Spezifika des Fachs, die - und darauf sei wiederholt verwiesen – Gegenstand der Begutachtung im Rahmen des § 12 Abs. 1 Satz 2 StAkkVO ist.

Die Argumentation der Hochschule jedoch, dass bestehende und zuvor genannte Referenzsysteme nicht-konsequente Masterprogramme explizit ausschließen und solche Referenzsysteme daher überhaupt erst gar nicht zu berücksichtigen seien, geht fehl:

Die Empfehlungen für curriculare Mindestinhalte für Masterstudiengänge der Wirtschaftspsychologie der GWPs (vgl. <https://www.gwps-ev.de/empfehlungen-master/>, abgerufen am 24.10.2023) verbinden die Frage nach dem Profil des Masterstudiengangs (konsekutiv bzw. weiterbildend) mit dem Kompetenzerwerb der Studierenden und auch implizit mit Fragestellungen, wie das dazugehörige Berufszielversprechen auf curriculärer Ebene erreicht werden kann (Was sind (Mindest-)Inhalte eines Wirtschaftspsychologie-Studiums auf Masterebene?, Was sind sinnvolle bzw. sogar notwendige Eingangsqualifikationen?).

Die GWPs empfehlen, dass Masterstudiengänge dann mit dem Titel Wirtschaftspsychologie versehen werden sollten, wenn es sich um einen zu einem (wirtschafts-)psychologischen Bachelorstudiengang konsekutiven Masterstudiengang handelt, der „klar definierte Zulassungsvoraussetzungen aufweist, um die Eingangskompetenzen der Studierenden mindestens auf wirtschaftspsychologischem Bachelorniveau sicherzustellen [und] darauf aufbauend bestimmte Mindestinhalte“ aufweist, die von den GWPs im Rahmen der Empfehlungen benannt werden (ebd.). Die Empfehlungen deuten demnach darauf hin, dass für einen Studiengang der Wirtschaftspsychologie auf Masterebene bereits eine fachlich fundierte Basis vorhanden sein muss, die nicht gegeben ist, wenn sich die Studierenden erstmalig auf Masterebene mit dem Fach auseinandersetzen.

Aus diesem Grund haben sich die GWPs im Rahmen ihrer Empfehlungen dafür ausgesprochen, weiterbildende Masterstudiengänge nicht mit dem Titel „Wirtschaftspsychologie“ zu versehen: „Nicht-konsequente Masterstudiengänge oder Masterstudiengänge, die konsekutiv auf einen nicht-psychologischen Bachelorabschluss (z.B. wirtschaftliche Studiengänge) ausgelegt sind, sollten aus Sicht der GWPs nicht mit der Bezeichnung Wirtschaftspsychologie benannt werden, um Verwechslungen mit den konsekutiven Masterprogrammen mit expliziter psychologischer Fundierung zu vermeiden.“ (ebd.).

Diesen Konflikt zwischen den Empfehlungen der GWP's und dem vorliegenden Studiengang hat die Hochschule ebenfalls erkannt und in ihrer Stellungnahme anerkennend adressiert. Dennoch bezeichnet sie ihren Studiengang als Studiengang der Wirtschaftspsychologie. Die Hochschule führt jedoch gerade nicht aus, wie der vorliegende Studiengang im Rahmen seines weiterbildenden Profils das Berufszielversprechen, nach Abschluss des Studiums als Wirtschaftspsychologin/ Wirtschaftspsychologe arbeiten können, sicherstellen soll. Entsprechende Evidenzen hierzu auf curricularer Ebene sind nicht erkennbar, sodass – und hierauf sei erneut hingewiesen – die Vorgaben des § 12 Abs. 1 Satz 2 StAkkrVO nicht erfüllt sind.

Insofern möchte der Akkreditierungsrat abschließend festhalten, dass es im Rahmen der Akkreditierung darum geht, dass sich die Hochschule bei der Konzeption eines Studiengangs mit übergeordneten fachlichen Referenzsystemen und/oder Fachqualifikationsrahmen auseinandersetzt (vgl. § 13 Abs. 1 StAkkrVO) und die Konzeption eines Studiengangs vor dem Hintergrund des fachlichen Diskurses betrachtet bzw. reflektiert. Auch wenn fachliche Referenzsysteme und/oder Fachqualifikationsrahmen kein Akkreditierungskriterium per se darstellen, so bedeutet dies jedoch nicht, dass die Hochschule nicht trotzdem sicherstellen und darlegen können muss, dass Studiengangsbezeichnung, Qualifikationsziele, Abschlussgrad- und Bezeichnung und das Modulkonzept stimmig aufeinander bezogen sind (vgl. § 12 Abs. 1 Satz 2 StAkkrVO).

Die Regelungen des § 13 Abs. 1 StAkkrVO und § 12 Abs. 1 Satz 2 StAkkrVO sind demnach nicht disjunkt: Es besteht durchaus Potential für Überschneidungen zwischen den Anforderungen des § 12 Abs. 1 Satz 2 StAkkrVO und dem fachlichen Diskurs, der sich in Referenzsystemen bzw. Fachqualifikationsrahmen materialisiert und den State of the Art der fachlich-inhaltlichen Gestaltungsmöglichkeiten eines Studienprogramms abbildet.

Der Entscheidungsvorschlag ist deshalb nach Ansicht des Akkreditierungsrates inhaltlich schlüssig und plausibel, sodass er die Auflage in seinen Beschluss übernimmt. Dabei passt er sie an die bisherige Spruchpraxis an. Die Auflage lautet demnach: "Studiengangsbezeichnung, Qualifikationsziele und Curriculum müssen stimmig aufeinander bezogen sein."

Die Hochschule muss hierzu ein schlüssiges Studiengangskonzept entwickeln, unter Reflexion und Berücksichtigung des fachlichen Diskurses wie er sich z.B. in fachlichen Referenzsystemen bzw. Fachqualifikationsrahmen materialisiert. Ob die Umsetzung der Auflage durch einen neuen bzw. angepassten Studiengangsnamen oder eine Adjustierung der curricularen Konzeption des Studiengangs erfolgt, bleibt der Hochschule überlassen.

Auflage zum Kriterium Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 StAkkrVO)

Der Akkreditierungsbericht konstatiert: "Die Durchführung des berufsbegleitenden Masterstudiengangs Digital Business Psychology (diBsy) am Campus Schwäbisch Hall der Hochschule Heilbronn ist hinsichtlich der personellen Ausstattung durch Professor*innen gesichert. Für alle Module erteilt die Fakultät Lehraufträge, welche neben dem normalen Deputat, das in anderen Studiengängen geleistet wird, vergeben werden. Sehr auffällig ist, dass in diesem Studiengang kaum hauptamtlich Lehrende beteiligt sind, die ein einschlägiges psychologisches Studium absolviert haben. Änderungsmöglichkeiten, etwa in Form von einschlägigen Neuberufungen, sieht die Fakultät hier nicht. Auch die externen, nebenberuflichen Lehrbeauftragten haben i.d.R. kein einschlägiges psychologisches Studium. Sie kommen mehrheitlich aus international tätigen Unternehmen der

Region." (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 27).

Das Gutachtergremium bewertet das Kriterium als erfüllt. Dem kann sich der Akkreditierungsrat vor dem Hintergrund der Auflage 1 nicht vollumfänglich anschließen: § 12 Abs. 2 StAkkVO erfordert, dass das Curriculum durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt wird. Dabei ist zu gewährleisten, dass die Verbindung von Forschung und Lehre insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren erfolgt. Daraus folgt nach Auffassung des Akkreditierungsrates, dass in den profilbildenden Bereiche eines Studiengangs in angemessener Form professorale Lehre zum Tragen kommen muss. Mit Blick auf den nach derzeitiger Konzeption profilbildenden Bereich der (Wirtschafts-)Psychologie scheint dies bislang nicht gegeben zu sein.

Sofern die Hochschule demnach an der bisherigen Studiengangsbezeichnung "Digital Business Psychology" festhalten möchte, ist zu gewährleisten, dass der profilbildende Bereich der Wirtschaftspsychologie angemessen professoral vertreten wird. Entsprechende Nachweise in Form einer Personalplanung sind einzureichen. Die Umsetzung der erteilten Auflage 2 hängt inhaltlich mit der Umsetzung der erteilten Auflage 1 zusammen.

Die Hochschule hat innerhalb der dafür vorgesehenen Frist keine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht. Damit ist die Akkreditierungsentscheidung wirksam geworden.

